

INFO

SEPT. '24

MITGLIEDER IM RUHESTAND



ZUVERDIENST VON PENSIONÄR*INNEN

Für Beamt*innen, die neben der Pension Geld verdienen

*„Das Kultusministerium begrüßt es ausdrücklich, wenn auch Pensionär*innen in den Schulen einspringen.“*

Das Kultusministerium hat aufgrund erheblicher Personalengpässe in den vergangenen Jahren alle Lehrkräfte im Ruhestand angeschrieben und angefragt, ob sie Vertretungsunterricht übernehmen könnten. Viele Kolleg*innen überlegen sich, dieses Angebot anzunehmen und auszuheilen, sind sich aber häufig über die finanziellen Auswirkungen im Unklaren.

Grundsätzliche Regelungen für Zuverdienst bei Versorgungsempfänger*innen

Versorgungsempfänger*innen dürfen vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze nur begrenzt hinzuverdienen.

Insbesondere darf bei Dienstunfähigkeit die Tätigkeit nicht mit dem Grund der Zuruhesetzung kollidieren – sonst stellt sich die Frage, ob man nicht vielleicht wieder dienstfähig ist. Nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze kann außerhalb des öffentlichen Dienstes unbegrenzt hinzuverdient werden, es kommt zu keiner Anrechnung auf das Ruhegehalt. Dies gilt nicht bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst. Alle Zuverdienste müssen dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) mitgeteilt werden.

Aber Achtung! Nur die sogenannte „Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale“ (3.000,- €/Jahr für pädagogische, künstlerische oder pflegerische nebenberufliche Tätigkeiten als Ausbilder*in, Dozent*in, Erzieher*in oder Künstler*in) ist steuerfrei. Alle anderen Einkommen aus Tätigkeiten sind steuerpflichtig.

1. Pension und Zuverdienst

Höchstgrenzen bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze

Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit werden Werbungskosten vom Bruttobetrag abgezogen und vermindern insoweit das anzurechnende Einkommen. Als Werbungskosten wird mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von monatlich 102,50 € (1.230,- € im Kalenderjahr) berücksichtigt. Höhere Werbungskosten müssen durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nachgewiesen werden.

- Im Falle einer Pensionierung auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres gilt bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (das ist bei Lehrkräften das 65. Lebensjahr plus x Monate, ab Jahrgang 1964 dann 67 Jahre) als Höchstgrenze für die Anrechnung 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Was darüber hinausgeht, wird von der Beamtenversorgung abgezogen.
- Im Falle einer Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder bei Schwerbehinderten auf Antrag darf bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe oben) die Summe aus Ruhegehalt und Einkommen 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich 325,- € nicht übersteigen. Ist die Summe der Einkünfte aus Pension und Erwerbseinkommen höher, als die oben genannte „Höchstgrenze“, greift die so genannte Anrechnung, d. h. von der Beamtenversorgung wird abgezogen.

Höchstgrenzen nach Vollendung der gesetzlichen Regelaltersgrenze

Nach Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze (s. o.) entfällt die Anrechnung für Einkünfte, die außerhalb des Öffentlichen Dienstes erzielt werden. Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst (sogenanntes Verwendungseinkommen) wird angerechnet, d. h. von der Pension abgezogen, wenn die Summe aus Versorgung und Verwendungseinkommen 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigt.

Sonderfall: Verwendungseinkommen im dringenden dienstlichen Interesse

Im Zusammenhang mit dem aktuellen Lehrkräftemangel, insbesondere bei der Betreuung von Kindern von Geflüchteten, können Pensionär*innen an Schulen tätig werden. Dieses „Verwendungseinkommen“ wird dann nicht auf das Ruhegehalt angerechnet, wenn dringende öffentliche Belange bzw. das dringende dienstliche Interesse vorliegen (beispielsweise zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in einem Personal-mangelbereich, der anderweitig nicht gedeckt werden kann). Dieser Bedarf muss vor Beginn der Verwendung schriftlich festgestellt und es muss im Arbeitsvertrag vermerkt werden, dass die Tätigkeit auf Betreiben des Arbeitgebers aus dringenden öffentlichen Belangen oder dringenden dienstlichen Interessen erfolgt (§ 68 Abs. 6 Satz 4 LBeamtVGBW). Diese Bedingung ist erfüllt bei einem Einsatz

- in einer Vorbereitungs-klasse (VKL/VABO) zur Sprachförderung von Flüchtlingskindern
- im Lehramt Grundschule und Sonderpädagogik – generell
- im Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule – regional



”

*Mit Kindern arbeiten zu können ist ein Privileg!
Gut, die GEW dabei an meiner Seite zu wissen.*

“

MARGOT LITWIN

- an Gymnasien und beruflichen Schulen – fächerspezifisch.
- Bei allen anderen Einsätzen sind die Höchstgrenzen nach § 68 Landesbeamtenversorgungsgesetz maßgebend.

Vertragsgestaltung:

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag Länder (TV-L) und der Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Bei entsprechendem Bedarf ist eine Teilzeitbeschäftigung in beliebigem Umfang möglich.

2. Steuer- und Sozialversicherungspflicht

538-Euro-Jobs

- Wenn das monatliche Gehalt nicht über 538,- € im Monat (Stand 2024) liegt, müssen Arbeitnehmer*innen nicht zwangsläufig Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Sie können dann selber entscheiden, ob beide, sie und der Arbeitgeber, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen (und entsprechende Ansprüche erwerben) möchten, oder ob sie sich von der Beitragspflicht befreien lassen (und auf die Ansprüche verzichten) möchten. Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung werden für den/die Arbeitnehmer*in nicht fällig. Arbeitgeber von geringfügig entlohnten Beschäftigten müssen unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung zahlen.
- Die aktuell gültige Höchstgrenze von 538,- €/Monat wird zukünftig dynamisch mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn angepasst werden.

Ausführliche Informationen zu 538-Euro-Jobs beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter: www.bmas.de

Einkommen aus versicherungspflichtigen Tätigkeit

Einkommen mit mehr als 538,- € im Monat sind versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und steuerpflichtig. Aktive und pensionierte Beamt*innen – nicht aber beurlaubte – sind allerdings aufgrund von Ausnahmeregelungen sozialversicherungsfrei (allerdings nicht steuerfrei!).

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Selbstständige Einkommen, z. B. als Honorarlehrkraft, sind steuerpflichtig. █